

# Benutzungs- und Gebührenordnung

## für das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortsgemeinde Schiersfeld

### § 1

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht für private Feiern wie Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Es kann auch von Vereinen für vereinsinterne Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht benutzt werden. Die Gewinnerzielungsabsicht ist dann gegeben, wenn der Mieter nach einem Totalgewinn (Betriebsvermögensmehrung im Zeitraum vom Beginn bis zum Ende der gewerblichen Betätigung) strebt. Dabei spielt es keine Rolle, ob Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsen, dem Verkauf von Speisen und Getränken oder sonstigen Verkäufen generiert werden.

### § 2

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs.

### § 3

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt für alle Veranstaltungen pauschal 80,00 € pro Tag für den Zeitraum von 10:00 Uhr des Veranstaltungstages bis um 10:00 Uhr des Folgetages. Der empfangene Schlüssel des Dorfgemeinschaftshauses ist dann vom Benutzer sofort wieder beim Ortsbürgermeister oder einem Bevollmächtigten der Ortsgemeinde abzugeben.
- (2) Für Vereinsveranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht wird ebenfalls ein pauschales Benutzungsentgelt von 80,00 € pro Tag erhoben.
- (3) Vereinsinterne Sitzungen der örtlichen Vereine, der gemeindlichen oder kirchlichen Institutionen im Dorfgemeinschaftshaus werden von der Gebührenerhebung befreit.
- (4) Die Kirche beteiligt sich gemäß § 3 Abs. 1 des abgeschlossenen Vertrages an den Sachkosten.

### § 4

- (1) Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume in ordentlichem Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle und Tische sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen außerdem gereinigt werden. Den anfallenden Müll oder sonstigen Unrat hat der Benutzer selbst und auf seine Kosten zu beseitigen. Außerdem sind nach Beendigung der Nutzung alle eingebrachten Sachen wieder aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu entfernen. Ein Verbleib kann nur in Abstimmung mit der Ortsgemeinde und gegebenenfalls gegen Kostenersatz erfolgen.

§ 5

- (1) Für Beschädigungen, die durch fahrlässiges oder ungebührliches Verhalten entstehen, haftet der Veranstalter in voller Höhe ohne Rücksicht darauf, ob ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten besteht oder nicht. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 6

- (1) Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 7

- (1) Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

- (1) Die Ortsgemeinde kann eine Benutzung ablehnen, wenn zu befürchten ist, dass örtliche Belange dem widersprechen. Die Entscheidung trifft in einem solchen Fall der Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter.

§ 9

- (1) Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke bzw. der Lärmpegel auf ein Minimum zu beschränken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Zuwiderhandlungen hat die Gemeinde die Erlaubnis, die Veranstaltung ohne Kostenersatz zu beenden. Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann die Genehmigung zu einer weiteren Benutzung abgelehnt werden.

§ 10

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Schiersfeld, den 01.08.2021

Ingo Lamb  
Ortsbürgermeister

